

WerteInitiative.

jüdisch-deutsche Positionen

WerteInitiative e.V.
Postfach 64 02 40 • 10048 Berlin
Tel: +49 (30) 2345 8020
Fax: +49 (30) 2345 8021

kontakt@werteinitiative.de
www.werteinitiative.de

/ Positionspapier

Februar 2020

Sperrung anonymer Hass-Webseiten

Anonym betriebene Hass-Websites werden bisher kaum gesperrt. Ein Gerichtsprozess wegen Volksverhetzung kann in solchen Fällen nicht erfolgen, da die Täter unbekannt sind. Es gibt aber bereits jetzt den rechtlichen Mechanismus, die Zugänglichkeit zu diesen Seiten zu sperren bzw. erheblich zu erschweren.

Problem:

Eine von vielen Hass-Webseiten ist die antisemitische Seite „Judas Watch“. Die Erstattung einer Strafanzeige gegen die anonymen Betreiber verlief ergebnislos, da diese nicht ermittelt werden konnten. Anschließend hatten wir die Seite bei den Landesmedienanstalten als jugendgefährdend gemeldet. Dieser Einschätzung ist die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPJM) gefolgt und hat „Judas Watch“ auf den Index für jugendgefährdende Medien gesetzt. Dennoch ist sie immer noch problemlos erreichbar. Dies, obwohl die BPJM in ihrem Votum die Inhalte dieses „Online-Prangers“ eindeutig als volksverhetzend klassifiziert hat¹. Warum?

„Indexierung“ heißt lediglich, dass die Seite auf eine Liste gesetzt wird, welche in (freiwillige) Jugenschutzfilter in privaten Routern o.ä. eingespeist wird. Sie sind dann in den lokalen Netzen dieser Router nicht mehr aufrufbar.

Für diese Seiten darf ferner nicht öffentlich geworben werden und einige Suchanbieter (z.B. Google) haben freiwillig zugesagt, diese Seiten nicht mehr in ihren Suchergebnissen anzuzeigen. Die Seite bleibt aber unter ihrem Namen/ihrer Adresse per Direkteingabe erreichbar.

¹ <https://www.bundespruefstelle.de/bpjm/service/alle-meldungen/erweiterung-der-spruchpraxis-bei-der-bewertung-von-online-prangern-/144482>

Hintergrund:

Anonym oder/und im Ausland betriebene Websites, stellen ein Problem dar, denn sie sind der üblichen Strafverfolgung nicht zugänglich. Ausländische Webseitenbetreiber können oft nur belangt werden, wenn der Inhalt der Website auch im jeweiligen Ausland strafbar wäre und der andere Staat entweder wegen eines bestehenden Rechtshilfeabkommens oder aus anderen Gründen mit Deutschland kooperiert. Im Bereich „Kinderpornografie“ ist dies meist problemlos möglich. Im Bereich „Volksverhetzung“ dagegen ist es deutlich schwerer, schließlich wird das Recht auf Meinungsäußerung z.B. in den USA weiträumiger ausgelegt, als in Deutschland.

Ferner kann ein Prozess wegen Volksverhetzung - wie jeder andere Prozess - nicht ohne Ladung und Anwesenheit des Beklagten durchgeführt werden. Derzeit ist es nicht möglich, eine solche Ladung quasi „per Aushang“ zu veröffentlichen und so faktisch auch Prozesse in Abwesenheit des Beklagten zu führen. Eine Sackgasse.

Ergebnisforderung:

Wenn der Urheber von Hassseiten nicht ausfindig gemacht werden kann oder er zwar identifiziert, aber wegen eines anderen Rechtssystems nicht belangt werden kann, sollte wenigstens der Zugang zum Inhalt innerhalb Deutschlands für alle User gesperrt oder wesentlich erschwert werden können. Also statt an der Quelle des Übels anzusetzen, setzt man beim Anbieter der „letzten Strecke“, dem Internet Access Provider (dem die Internetkabel auf der Straße gehören) an. In Deutschland i.d.R. bei der Telekom.

Lösungsvorschlag:

Ein geeigneter Weg ist hier ein zielgruppenspezifischer „Umweg“ über den Jugendschutz, weil hier Inhalte in einem Verwaltungsakt (per Kommissionsbeschluss) als schädlich bewertet werden anstelle in einem Gerichtsverfahren. Hierbei kann nicht nur die Indexierung, sondern eine Sperrverfügung angeordnet werden. Im Fall von „Judas Watch“ ist die Landesmedienanstalt bzw. die von ihr angerufene Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nur halbherzig vorgegangen und hat die ihr bereits rechtlich zur Verfügung stehende Möglichkeit der dauerhaften und durchsetzbaren Sperrungsanordnung nicht genutzt.

Konkreter Weg:

Eine Sperranordnung ist möglich auf Grundlage von § 20 Abs. 4 JMStV i.V.m. § 59 Abs. 4 RStV (bzw. demnächst § 111 Abs. 3 MStV).

Über eine Anzeige bei den Landesmedienanstalten können volksverhetzende Inhalte gemeldet werden, denn sie sind verboten:

§ 4 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) *„Unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit sind Angebote unzulässig, wenn sie (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 JMStV):...zum Hass gegen Teile der Bevölkerung oder gegen eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe aufstacheln, zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen sie auffordern oder die Menschenwürde anderer dadurch angreifen, dass Teile der Bevölkerung oder eine vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich gemacht oder verleumdet werden,*

Die Landesmedienanstalten sind für diese Feststellung zuständig:

JMStV, Abschnitt V „Vollzug für Anbieter mit Ausnahme des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“
§ 20 Abs. 4: Für Anbieter von Telemedien trifft die zuständige Landesmedienanstalt durch die KJM... die jeweilige Entscheidung.²

Eine Sperrung des Angebots kann direkt gegenüber den Access-Providern ausgesprochen werden. Rechtsgrundlage hierfür:

Rundfunkstaatsvertrag (RStV), § 59 Abs. 4: *Erweisen sich Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen nach § 7 des Telemediengesetzes als nicht durchführbar oder nicht Erfolg versprechend, können Maßnahmen zur Sperrung von Angeboten... auch gegen den Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes gerichtet werden, sofern eine Sperrung technisch möglich und zumutbar ist...*

So können die Access-Provider (in Deutschland i.d.R. die Telekom) angewiesen werden, angemessene Maßnahmen zur Sperrung, also zur faktischen Nicht-Erreichbarkeit der Seite unter der bekannten Adresse, zu gewährleisten.

In einem anderen Bereich funktionieren Webseitensperrungen in der Praxis bereits recht gut - z.B. bei Seiten, die gegen Urheber-/Lizenzrechte der Musik- und Filmindustrie verstoßen. Denn hier will man sich vor Schadensersatzforderungen der Industrie schützen. Diese Erfahrung aus dem Bereich der Unterhaltungsindustrie lehrt, dass die Seiten dann zwar oft umziehen bzw. ihren Namen und oder IP-Adresse ändern, dass aber die Besucherzahl auf diesen Seiten anschließend erheblich einbricht. Gerade bei Volksverhetzung sollte der Effekt ebenso angestrebt werden, wie bei Musik- und Filmtiteln.

Kritik:

Zu bedenken ist, dass, wenn man obenstehendem Vorschlag folgt, das Recht auf freie Meinungsäußerung, deren Grenzen eigentlich nur durch Gerichte definiert werden können, durch einen Verwaltungsakt beschränkt werden würde. Aus dieser Kritik lassen sich mehrere Forderungen ableiten:

- A) den beschriebenen Lösungsweg nicht gehen, obwohl er bereits geregelt und vorgesehen ist,
- B) den Lösungsweg als eine vorübergehende Behelfskonstruktion zu nutzen,
- C) die Gesetzeslage dergestalt zu verändern, dass Verfahren im Bereich der Online-Kriminalität auch in Abwesenheit des Täters geführt werden können (nach öffentlicher Ankündigung und mit Widerspruchsmöglichkeit für den bis dahin anonymen oder ausländischen Betreiber).
- D) diese Maßnahmen zusätzlich zur Durchsetzung der ohnehin für soziale Netzwerke geltenden Regelungen und verlässlicher Zuordnung von IP-Adressen zu Usern durchzuführen.
- E) Suchanbieter, welche ja in Deutschland Gewinne generieren, sollten nicht freiwillig, sondern verpflichtend, indexierte Seiten aus ihren Suchergebnissen entfernen.

² [https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze Staatsvertraege/JMStV_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag JMStV in der Fassung des 19. RA StV.pdf](https://www.kjm-online.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/JMStV_Genese/Jugendmedienschutz-Staatsvertrag_JMStV_in_der_Fassung_des_19_RA_StV.pdf)